



Jugendreise

Akademie

AUFSICHTSPFLICHT BEI KINDER- UND JUGENDREISEN

RECHTL. GRUNDLAGE DER AUFSICHTSPFLICHT

Art. 6 Abs. 2 GG

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der **Eltern** und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

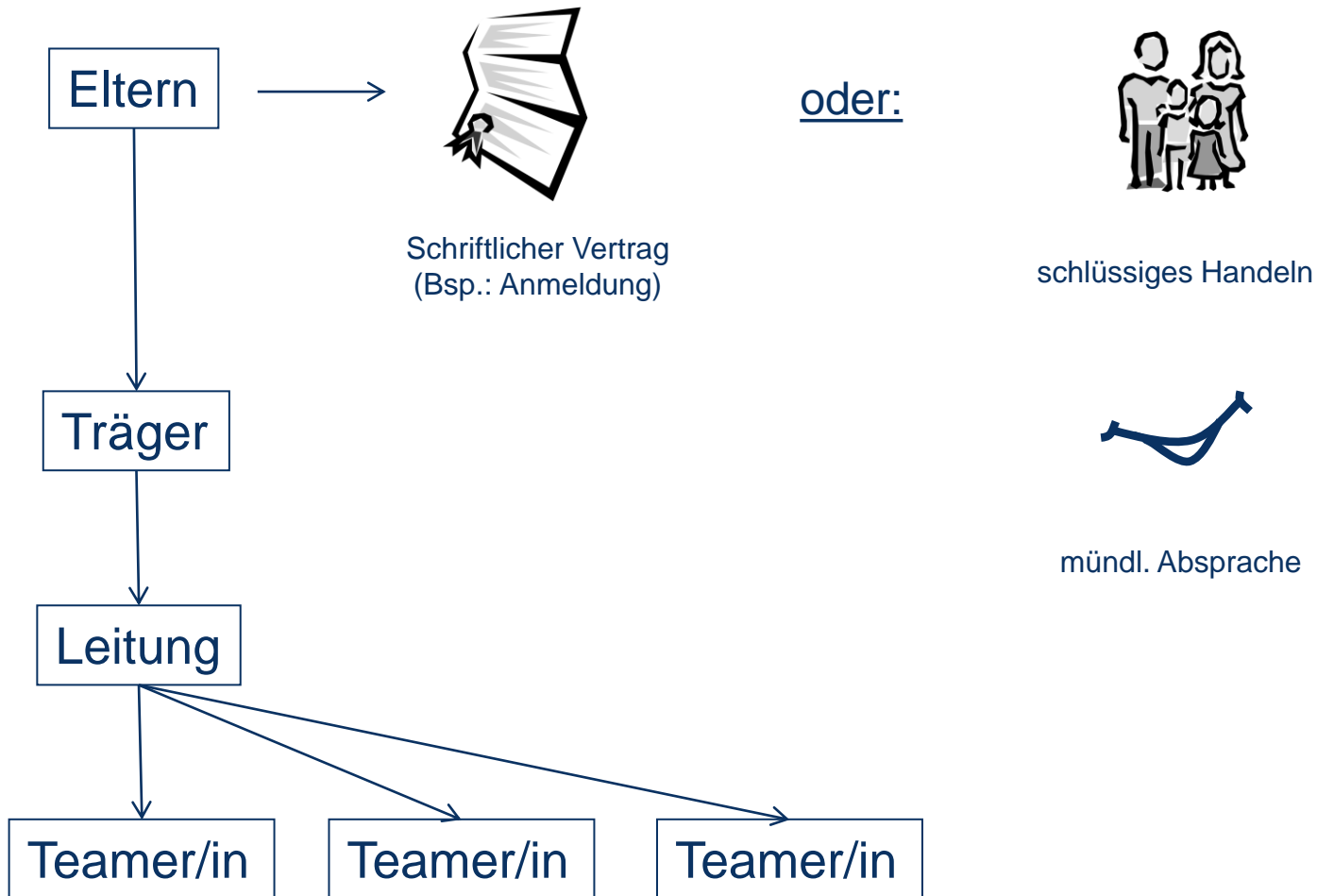
§ 1626 Abs. 1, S. 1 BGB

- Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (**elterliche Sorge**).
- Bei Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die **wachsende Fähigkeit** und das **wachsende Bedürfnis** des Kindes zu **selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln**.

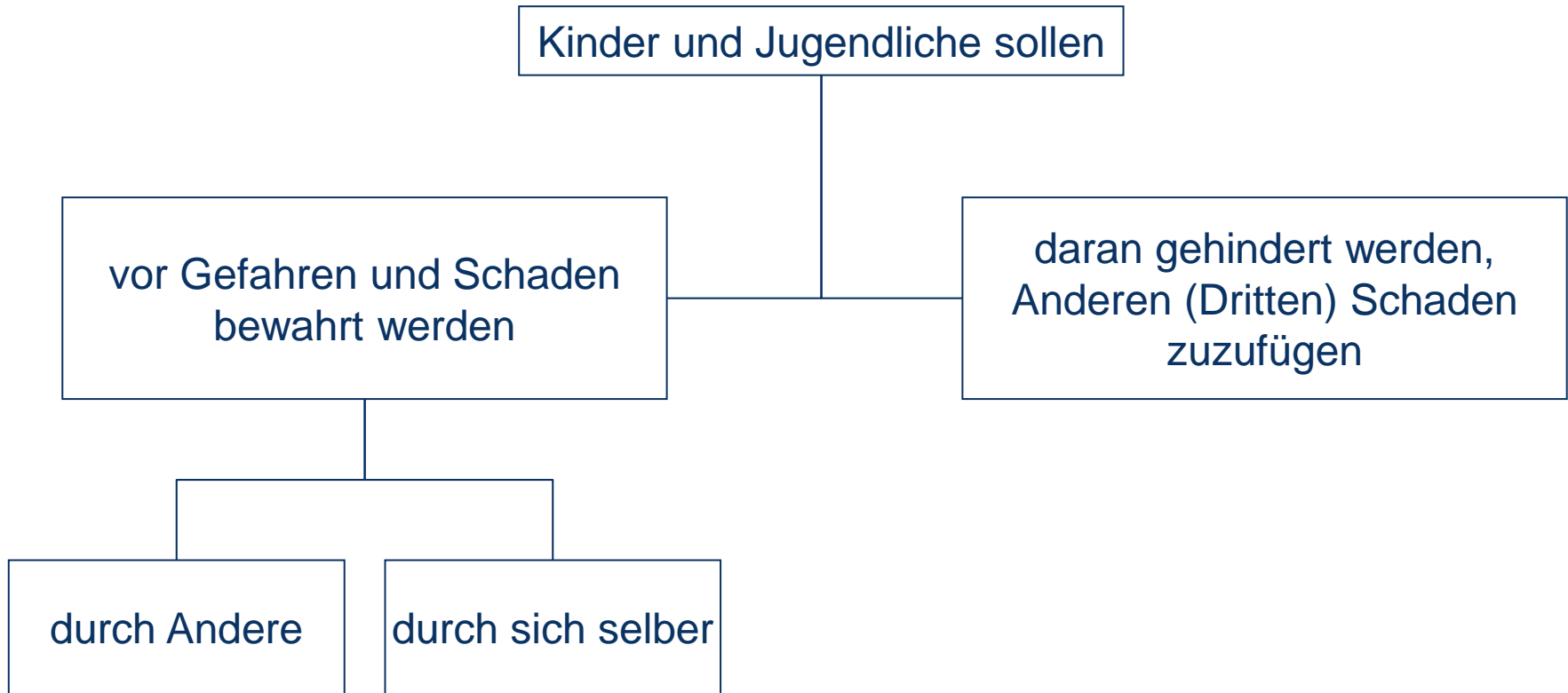
§ 1, Abs. 1, Nr. 4 JuSchG

Erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorge-berechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

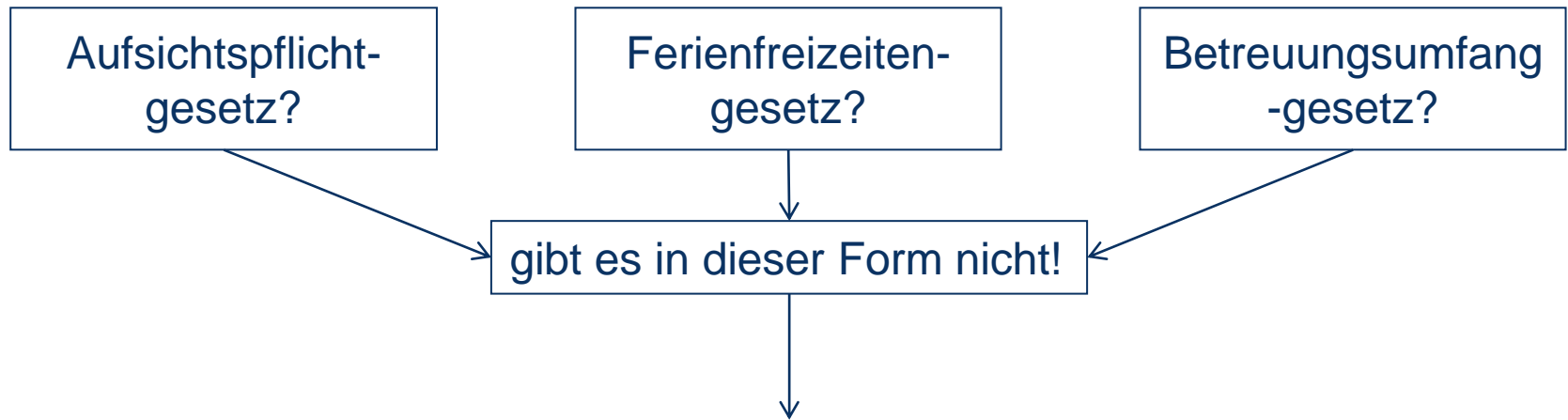
ÜBERGABE DER AUFSICHTSPFLICHT



INHALT DER AUF SICHTSPFLICHT



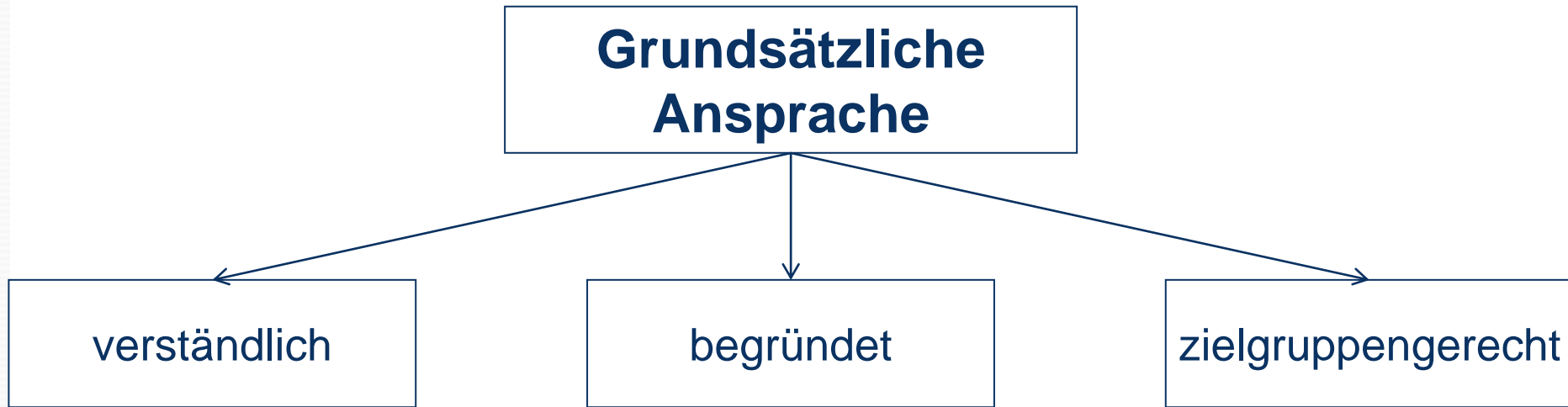
HERAUSFORDERUNGEN DER AUFSICHTSPFLICHT



Das Maß der Aufsichtsführung ist abhängig von:

- Alter der Aufsichtsbedürftigen
- Größe der Gruppe
- Örtliche Verhältnisse
- Anzahl, Beherrschbarkeit der Gefahrenquellen
- objektive Gefährlichkeit der Aktivität
- Anzahl der Mitbetreuer/innen

PFLICHTEN AUS DER AUF SICHTSPFLICHT



BGH:

“Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt.”

1. Pflicht zur Information

über die **persönliche Situation**

über die **örtliche Umgebung**

2. Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen

**selbst keine Gefahrenquellen
schaffen**

**erkannte Gefahrenquellen
beseitigen**

3. Pflicht zur Warnung vor Gefahren

**durch Verbot
fernhalten**

**Hinweise zum
Umgang**

**Warnung vor
Gefahren**

4. Pflicht zur Ausführung der Aufsicht

**Mit Blick auf die Eigenschaften
der Beaufsichtigten**

**Mit Blick auf die Zumutbarkeit für
die Aufsichtspflichtigen**

5. Pflicht zum Eingreifen

**Zulässige
Sanktionen**

**Nicht sinnvolle
Sanktionen**

**Unzulässige
Sanktionen**

**Steigende
Intensität**

„Nicht unbedingt das Fernhalten von jedem Gegenstand, der bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden kann, sondern gerade die Erziehung des Kindes zu verantwortungsbewusstem Hantieren mit einem solchen Gegenstand wird oft der bessere Weg sein, das Kind und Dritte vor Schäden zu bewahren. Hinzu kommt die Notwendigkeit frühzeitiger praktischer Schulung des Kindes, das seinen Erfahrungsbereich möglichst ausschöpfen soll.“

KONTROLLFRAGEN ZUR AUF SICHTSPFLICHT

Jede/r Teamer/in bzw. Betreuer/in sollte stets folgende Fragen mit **JA** beantworten können:

Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern ?

Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun ?

Habe ich ganz generell alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen ?

CHECK AUFSICHTSPFLICHT

Umgebung und Kids checken

```
graph TD; A[Umgebung und Kids checken] --> B[Sicherheitsregeln aussprechen]; B --> C[Nachfragen, ob sie verstanden wurden, ggf. wiederholen (lassen)]; C --> D[Bei Verstoß folgt eine Sanktion: Zeitnah, sachnah, angemessen, steigerungsfähig];
```

Sicherheitsregeln aussprechen

Nachfragen, ob sie verstanden wurden,
ggf. wiederholen (lassen)

Bei Verstoß folgt eine Sanktion: Zeitnah,
sachnah, angemessen, steigerungsfähig

BESONDERE SITUATIONEN DER AUFSICHTSPFLICHT

Im Straßenverkehr

Im Schwimmbad / Am Meer / Am See / Am Fluss

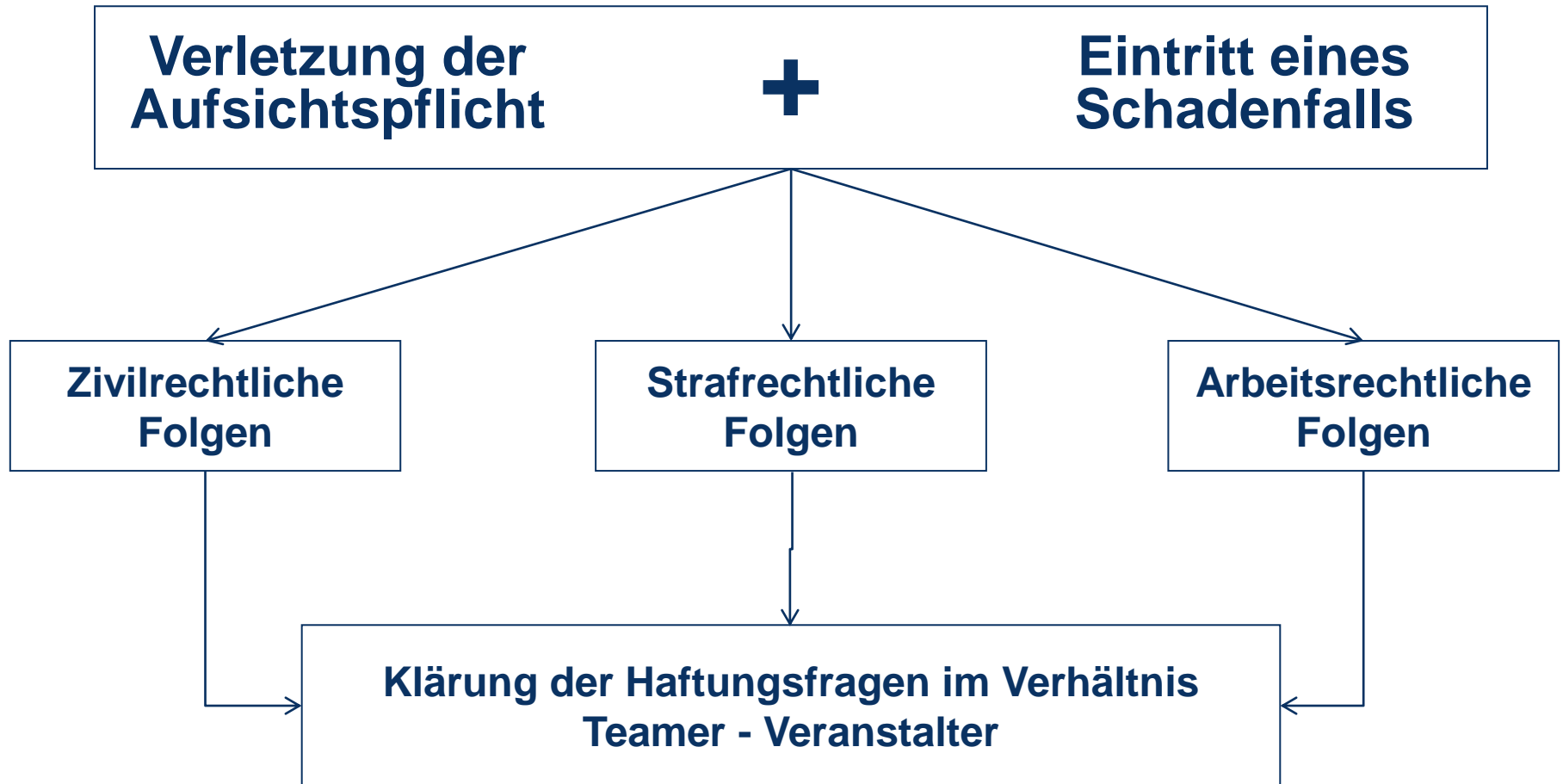
Outdoor / Im Wald / im offenen Gelände / beim Campen

Medikamente / Krankenhaus / Krankheiten / Beeinträchtigungen

Drogen / Diskriminierung / Gewalt / Sexualität

Medien / Presse / Polizei / Jugendamt

HAFTUNG BEI VERLETZUNG DER AUFSICHTSPFLICHT



ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG

Verletzung der Aufsichtspflicht

vorsätzlich

Grob fahrlässig

fahrlässig

**Volle Haftung des
Aufsichtspflichtigen**

**Volle Haftung des
Aufsichtspflichtigen**

Haftung des Trägers

STRAFRECHTLICHE HAFTUNG

Umsetzung über die „Schwester“ der Aufsichtspflicht: **die Fürsorgepflicht**

§ 171 StGB:

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden [...] wird [...] bestraft.

- Ernährung
- Hygiene
- Schlaf
- Unterbringung
- Körperliche Unversehrtheit
- Psychische Belastungen

HAFTUNG IM VERHÄLTNIS TEAMER-VERANSTALTER

Stellung des Teamers
zum Veranstalter

```
graph TD; A[Stellung des Teamers zum Veranstalter] --> B[Verrichtungsgehilfe nach § 831 BGB]; A --> C[Erfüllungsgehilfe nach § 278 BGB];
```

Verrichtungsgehilfe nach
§ 831 BGB

Erfüllungsgehilfe nach
§ 278 BGB

ZWISCHEN RECHT UND PÄDAGOGIK



Aber:

*Bei allem steht das Recht nicht zwingend im Weg,
es sei denn, es wird dort hingestellt!*

*Es gibt kein juristisches Dogma, welches in der Lage ist,
den gesunden Menschenverstand auszuschalten!*

*Begegnen Sie allem stets mit dem zu schützenden Kind
im Kopf und im Herzen.*

Denn:

nicht eindeutige Kindeswohlgefährdung bzw. Rechtsverletzung
+ Mangelnde Verständnisebene Pädagogik – Jura
→ Schwierigkeiten bei der Einordnung

Vielfalt an Lebensstilen, Meinungen zum Fürsorgebedürfnis,
kulturellen Hintergründen, bevorzugten Lebensphilosophien
→ Unterschiede in der Einordnung

„Jede Aussage, bei einer bestimmten Situation handele es sich um eine Kindeswohlgefährdung, koppelt Beobachtungen mit Bewertungen.“

(Kinderschutz-Zentrum Berlin, 2009)

Gleichwohl:

Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung

→ unbedingte Handlungspflicht bei jedwedem Betreuungspersonal

Es gilt das Strafbarkeitsrisiko der in der Jugendhilfe Tätigen, soweit gebotene Handlungen unterlassen werden! (Garantenpflicht nach § 13 StGB)

Rechtliche Verantwortung

= mit Unsicherheit behaftetes Spannungsfeld
zwischen Recht und Pädagogik

